

THÜR. LANDTAG POST
25.05.2020 16:56

11 025/2020



Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

Thüringer Landtag
Haushalts- und Finanzausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt



Den Mitgliedern des
HuFA, InnKA, AfMJV, AfILF, AfSAGG,
AfBJS, AfWWDG, AfEKM

Landesjugendamt
Geschäftsstelle Landesjugend-
hilfeausschuss

Ihre Ansprechpartnerin

Durchwahl
Telefon
Telefax

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Erfurt,
25. Mai 2020

Entwurf des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG) – Drucksache 7/686

Bezug: Anhörung gemäß § 79 der GO des Thüringer Landtags hier: Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

mit der Zuleitung des Entwurfes räumen Sie dem Landesjugendhilfeausschuss die Möglichkeit zur Stellungnahme ein. Dieser komme ich unter Organvorbehalt gerne nach.

Zu Artikel 1 - Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz

Gemäß § 6 Absatz 1 des Entwurfes wird das für Finanzen zuständigen Ministerium verpflichtet, einen Wirtschaftsplan zum Sondervermögen aufzustellen, der ebenfalls gleichzeitig Teil des Gesetzgebungsverfahrens ist.

Es wird angeregt, im Entwurf des Wirtschaftsplanes folgende Änderung vorzunehmen:

Kapitel 8010 Titel 68405 262

- Streichung des Wortes „öffentlichen“ vor Wort „Jugendhilfe“ – Einfügung Wort „freien“
- Einfügung des Wortes „insbesondere“ vor Wort „anerkannte“ (in Klammern)

Begründung:

Die Streichung des Wortes „öffentlichen“ ist notwendig, da Ziel ist, die Träger der freien Jugendhilfe zu unterstützen. Ebenso sollte das Wort „insbesondere“ eingefügt werden. Diese würde auf das besondere Ziel hinweisen; je-

Vorsitzender
Landesjugendhilfeausschuss

Landesjugendring Thüringen e.V.
Johannesstraße 19
99084 Erfurt
Telefon
Telefax
E-Mail

Thüringer Ministerium
für Bildung, Jugend
und Sport
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

www.thueringen.de/th2

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS
nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF320
IBAN: DE1482050003004444141



TLT/6211/20/7

doch gleichzeitig nicht ausschließen, dass auch weitere Träger an dem Programm partizipieren können. Im Übrigen würde beides dem Problem- und Regelungsbedürfnis Pkt. A, Seite 2, 3. Anstrich entsprechen.

Zu Artikel 10 – Änderung des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes

Der Normierungsvorschlag in **§ 30a Absatz 1** bedarf einer Klarstellung, was unter „Beendigung der Schließung“ gemeint ist. Ist mit dem eingeschränkten Regelbetrieb (ab 18. Mai 2020 möglich) die Schließung beendet?

Ebenso wird darauf verwiesen, dass eine Regelung zur Verfahrensweise über die Erhebung von Elternbeiträgen im eingeschränkten Regelbetrieb fehlt. Hier besteht Regelungsbedarf, wenn die Betreuungsleistung der Einrichtung, bedingt durch den eingeschränkten Regelbetrieb, nicht in vollem Umfang den Eltern zur Verfügung gestellt werden kann. Es ist zu erwarten, dass Eltern, die die Kindertagesbetreuung nur eingeschränkt in Anspruch nehmen können, eine Reduzierung des Elternbeitrages fordern werden. Insofern wird vom Gesetzgeber eine klare Aussage zur Erstattung der Differenz des Einnahmeverlustes, der sich aus dem vollen Monatsbetrag und dem im eingeschränkten Regelbetrieb tatsächlich erhobenen monatlichen Elternbeitrag ergibt, erwartet.

In dem Zusammenhang wird weiterhin angemerkt, dass mit der Einführung des eingeschränkten Regelbetriebes der Anspruch auf Notbetreuung infrage gestellt sein kann. Es wird nunmehr nicht zwischen systemrelevanten und anderen Berufsgruppen unterschieden, so dass der Anspruch auf den vollen Umfang der Betreuungsleistung für Eltern in systemrelevanten Berufen dem Grunde nach entfällt.

§ 30a Absatz 3 des Entwurfes koppelt den Ausgleich des Einnahmeverlustes (Absatz 2) aufgrund der Aussetzung der Elternbeitragspflicht an die Bedingung zur „*vertragsgemäßen Weiterzahlung des Gehalts des Personals der Kindertageseinrichtung oder bei gegebenenfalls beantragtem Kurzarbeitergeld bei einer vollen Aufstockung des vertragsgemäßen Gehalts des Personals der Kindertageseinrichtung*“¹.

Die mit dem Entwurf verfolgte Absicht, dass dem Personal in Kindertageseinrichtungen während (ggfs. auch noch nach) der Schließung keine Gehaltseinbußen entsteht, ist dem Grunde nach zu begrüßen.

Im Sinne einer Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger in Kurzarbeit sollte jedoch auf eine einheitliche Regelung für alle abgestellt werden, so dass

¹ § 30a Absatz 3 Entwurf

unter dieser Maßgabe die Regelung auf 100% entweder für alle eingeführt oder kritisch im Sinne des sozialen Friedens hinterfragt werden muss. Darüber hinaus ist die vorgesehene Regelung rechtlich und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Träger der freien Jugendhilfe zu würdigen:

- Einhaltung Besserstellungsverbot

Grundsätzlich gilt, dass bei öffentlichen Zuwendungen zu den Personalausgaben das Besserstellungsverbot zu beachten ist; d.h. Beschäftigte dürfen nicht mehr bessergestellt werden als Bedienstete im Öffentlichen Dienst.

Im COVID19 Tarifvertrag des ÖD ist eine Aufstockung bis max. 95 % in Abhängigkeit der Entgeltgruppen (Staffelung) oder nach Umfang des Arbeitsausfalls vorgesehen. Unter Beachtung dessen und zur Wahrung des Besserstellungsverbot ist eine Aufstockung auf 100 % nicht möglich.

Sofern der Gesetzgeber weiterhin eine Aufstockung vorsehen möchte wäre es sinnvoll, hier einen Bezug zum COVID19 Tarifvertrag herzustellen.

Ergänzend wird darauf verwiesen, dass in diesem Arbeitsfeld unterschiedliche Tarifwerke gelten, die unter Wahrung des Besserstellungsverbot herangezogen werden müssen und nicht so einfach vergleichbar sind und zu erheblichen Vollzugsproblemen führen würden.

- Auswirkungen auf Träger der freien Jugendhilfe

Auf Grund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise haben viele Träger (und das sehr kurzfristig) mit ihren Betriebsräten Betriebsvereinbarungen über alle Arbeitsbereiche und unter Beachtung bundesweiter Regelungen zur Kurzarbeit abgeschlossen. Parallel dazu wurde im Kontext der steuerrechtlichen Vorgaben der Abgabenordnung durch das Bundesfinanzministerium klargestellt, dass „es gemeinnützigkeitsrechtlich jedoch nicht beanstandet [wird], wenn die steuerbegünstigten Organisationen ihren eigenen Beschäftigten, einheitlich für alle Beschäftigten, in den Zeiten der Corona-Pandemie das Kurzarbeitergeld aus eigenen Mitteln bis zu einer Höhe von insgesamt 80% des bisherigen Entgelts aufstocken.“²

Aus dem Schreiben des Bundesministeriums geht deutlich hervor, dass zur Wahrung der Gemeinnützigkeit

- eine einheitliche (und damit gleiche) Behandlung aller Beschäftigten zu erfolgen habe und
- eine Aufstockung auf maximal 80 % möglich ist.

² BMF-Schreiben vom 9. April 2020

Die vorgesehene Regelung in Absatz 3 geht über die Festsetzung des Bundes von 80% hinaus und sollte hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf das Gemeinnützigkeitsrecht einer Prüfung unterzogen werden. Mit der Vorgabe des Bundesfinanzministeriums zur einheitlichen Behandlung aller Beschäftigten ist davon auszugehen, dass vorhandene Betriebsvereinbarungen dieser Rechnung tragen.

Der vorliegende Gesetzentwurf hebt nunmehr darauf ab, dass nur den Beschäftigten der Kindertageseinrichtungen ein Zuschuss zum Kurzarbeitergeld als zusätzliche Leistung gezahlt werden soll (Ziel: keine Lohneinbußen).

Die begrüßenswerte Absicht muss jedoch – ergänzend zur Ausführung Gemeinnützigkeitsrecht - auch in ihrer Auswirkung auf den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz, den die Träger zu verantworten haben, gewürdigt werden.

Aufgrund der einheitlichen Behandlung aller Beschäftigten und einer darauf beruhenden Betriebsvereinbarung können weitere, von diesem Gesetz nicht erfasste Beschäftigte gegenüber dem Arbeitgeber einen gleichlautenden Zuschuss zum Kurzarbeitergeld einfordern (Anspruch auf Gleichbehandlung³), der diesen, sofern nicht weitere Gesetzgebungen etc. dies gleichlautend zum vorliegenden Gesetzentwurf vorsehen, aus Eigenmitteln bereitstellen muss.

Hinzu kommt, dass auch tarifvertragliche Vorschriften nicht vorsehen, dass Arbeitgeber bei der Zahlung eines Zuschusses zum Kurzarbeitergeld zwischen unterschiedlichen Beschäftigtengruppen unterscheiden können.

Es wird daher dringend angemahnt, eine Rechtsnorm zu schaffen,

- die mit anderen Gesetzgebungen konsistent ist und
- die Träger nicht vor Herausforderungen stellt, die sie selbst nicht zu verantworten haben.

Die Auszahlung des ermittelten Ausgleichs (Übernahme der Elternbeiträge durch das Land) soll nach **§ 30a Absatz 5** des Entwurfes nach Beendigung der Schließung der Kindertageeinrichtungen an die Gemeinden erfolgen.

Die vorgesehene Regelung geht davon aus, dass Einrichtungsträger in der Lage sind, das bei ihnen durch das Verbot der Erhebung von Elternbeiträgen bereits angefallene Defizit eine Zeit lang tragen zu können. Dies insofern, da der ermittelte Ausgleich erst nach Beendigung der Schließungen der Kindertageseinrichtungen aufgrund von Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG durch das Ministerium an die Gemeinde ausgezahlt werden soll. Das ist für die Zahlflüsse an die Einrichtungsträger, insbesondere für kleinere zu spät. In Folge dessen werden finanzielle Engpässe und Liquiditätsprobleme entste-

³ Vgl. hierzu BAG, Urteil vom 26.09.2007, 10 AZR 568/09

hen, die im Rahmen des Säulenprinzips der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen eigentlich nicht auftreten dürften. Es bleibt insofern festzustellen, dass eine Erstattung nach der Schließung für die Einrichtungsträger betriebswirtschaftlich unzumutbar ist.

Die Auszahlung wird sich unter Verweis auf Absatz 6 (Verfahrensregelung über Rechtsverordnung) aus der Erfahrung heraus (Zeit der Erstellung, Anhörungsverfahren, Klärung von Details ...) tatsächlich noch verzögern. Es wird daher vorgeschlagen gesetzlich zu regeln, dass

- bis zur Rechtsverordnung Abschlagszahlungen durch die Gemeinden an Einrichtungsträger ermöglicht werden
- danach eine monatliche Erstattung ausgefallener Elternbeiträge an die Einrichtungsträger erfolgt.

Ebenso ist sicherzustellen, dass den Gemeinden der Ausgleich gemäß Absatz 5 zeitnah – und das nicht um Monate verzögert – ausgezahlt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender des Landesjugendhilfeausschusses